

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2015 für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Weißenfels vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 2166) und §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Hebesätze auf die Steuermessbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Weißenfels wie folgt festgesetzt, soweit Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes regeln:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Hebesätze auf die Steuermessbeträge für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer für die Ortschaften Langendorf und Uichteritz wie folgt festgesetzt:

I. Ortschaft Langendorf

Der räumliche Bereich der Ortschaft Langendorf umfasst das Gebiet wie in § 25 Abs.1 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beschrieben.

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

II. Ortschaft Uichteritz

Der räumliche Bereich der Ortschaft Uichteritz umfasst das Gebiet wie in § 25 Abs.1 Nummer 4 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beschrieben.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden die Hebesätze auf die Steuermessbeträge für die Gewerbesteuer für die Ortschaften Großkorbetha und Wengelsdorf, wie folgt festgesetzt:

I. Ortschaft Großkorbetha

Der räumliche Bereich der Ortschaft Großkorbetha umfasst das Gebiet wie in § 25 Abs.1 Nummer 6 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beschrieben.

Gewerbesteuer 300 v. H.

II. Ortschaft Wengelsdorf

Der räumliche Bereich der Ortschaft Wengelsdorf umfasst das Gebiet wie in § 25 Abs.1 Nummer 12 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beschrieben.

Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 2

Die in § 1 festgelegten Hebesätze auf die Steuermessbeträge gelten für das Haushaltsjahr 2015.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Weißenfels, den 11.12.2014

Risch

Oberbürgermeisters

Dienstsigel